

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof Nienborg

der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Heek

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Satzung für den Friedhof Nienborg der kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Heek in der Fassung vom 05.02.2026 am 05.02.2026 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Heek - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlenden Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde beitreiben lassen.
- (4) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren:

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge, sowie Kosten nach Absatz 2 werden im
Verwaltungsverfahren eingezogen.

Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin
zu tragen.

§ 5 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche
Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der
Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in
der jeweils gültigen Fassung, 19%, Stand: Mai 2021).

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein
Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

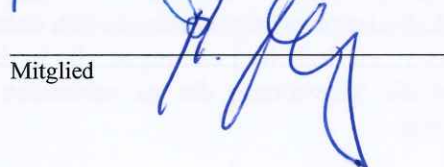
§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung folgt.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.04.2023 außer Kraft.

Heek, 05.02.2026

Die Kath. Kirchengemeinde
Hl. Kreuz, Heek

Siegel Kirchenvorstand


Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Mitglied

Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz, Heek vom 05.02.2026

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Grabnutzungsgebühren

Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte. Sie dient der Deckung der anteiligen Kosten für Erwerb und Erschließung der Friedhofsfläche sowie für die Erstellung und Verwaltung der Friedhofseinrichtung.

1. Reihengräber

1.1 zur Eigenpflege

- a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren 374,34 €

Die Beschaffung der Umrandung für Kindergräber erfolgt auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten nach den Vorgaben aus der Friedhofssatzung binnen 2 Monaten nach der Beisetzung.

- b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren 506,72 €

- c) Umrandung und Wegplatten verpflichtend für Reihengrab unter 1.1 b) 240,81 €

1.2 zur Pflege durch den Friedhofsträger

- a) Erdrasenreihengrab für die Bestattung einer Person 1.127,95 €

- b) Grabplatte verpflichtend für Erdrasenreihengrab unter 1.2 a)

Die Beschaffung und Einlassung erfolgt auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten nach den Vorgaben aus der Friedhofssatzung binnen 2 Monaten nach der Beisetzung.

2.	Wahlgräber	
a)	Wahlgrab 1-stellig	645,09 €
b)	Wahlgrab 2-stellig	717,39 €
c)	Wahlgrab 3-stellig	789,68 €
d)	Wahlgrab 4-stellig	861,98 €
3.	Urnengräber	
3.1	zur Eigenpflege	
a)	Urnenwahlgrab	568,38 €
b)	Umrandung verpflichtend für Urnenwahlgrab unter 3.1 a)	200,81 €
3.2	zur Pflege durch den Friedhofsträger	
a)	Urnenrasenreihengrab für die Bestattung einer Person	765,24 €
b)	Grabplatte verpflichtend für Urnenrasenreihengrab unter 3.2 a) <i>Die Beschaffung und Einlassung erfolgt auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten nach den Vorgaben aus der Friedhofssatzung binnen 2 Monaten nach der Beisetzung</i>	
c)	Baumwurzelgrab für die Bestattung von zwei Urnen	1.496,13 €
d)	Grabstein verpflichtend bei der Grabart unter 3.2 c) <i>Die Beschaffung und Errichtung erfolgt auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten nach den Vorgaben aus der Friedhofssatzung binnen 2 Monaten nach der Beisetzung</i>	

§ 2 Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

1.	Verlängerung Wahlgräber pro Jahr	
a)	Wahlgrab 1-stellig	20,79 €
b)	Wahlgrab 2-stellig	22,88 €
c)	Wahlgrab 3-stellig	24,92 €
d)	Wahlgrab 4-stellig	27,38 €
e)	Wahlgrab 5-stellig	29,62 €
2.	Verlängerung Urnengräber pro Jahr	
a)	Urnenwahlgrab	18,86 €
3.	Verlängerung Baumwurzelgrab pro Jahr	33,36 €

§ 3 Bestattungsgebühren

Bestattungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Bestattung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Unternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Unternehmer zustande. Die Bestimmung des Unternehmers erfolgt im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

§ 4 Umbettungen und Exhumierung

Umbettungen und Exhumierungen werden nicht durch die Kirchengemeinde vorgenommen. Daher werden die für Umbettung und Exhumierung anfallenden Kosten unmittelbar vom beauftragten Unternehmen berechnet. Ein Vertrag kommt ausschließlich zwischen Beauftragendem und dem Unternehmer zustande. Die Bestimmung des Unternehmers erfolgt im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

§ 5 Unterhaltungsgebühr zur Pflege des Friedhofes

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Deckung der anteiligen Kosten für die Pflege des Friedhofes (Pflege der Außenanlagen, Instandhaltungskosten, Abfallentsorgung, Bereitstellung von Gießwasser und anteilige Verwaltungskosten für Personal, Büromaterial, EDV, Miete und Nebenkosten Verwaltungsgebäude)

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Sterbefall 1.117,48 €

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Nacherhebung (5 Jahre) 186,25 €

nur für Grabstellen, deren Nutzung vor dem 01.05.2021 begonnen hat:

Von den Grabnutzern werden Friedhofsunterhaltungsgebühren je Grabstelle und Jahr bis zur nächsten Nacherhebung oder Beisetzung erhoben 15,00 €

§ 6 Nutzung der Friedhofshalle

1. Nutzung der Friedhofshalle für die Trauerfeier (pauschal) 185,79 €
*In den Wintermonaten erfolgt in der Friedhofshalle keine zusätzliche Beheizung.
Ein Anspruch auf Beheizung oder das Vorhalten bestimmter Raumtemperaturen besteht nicht.*

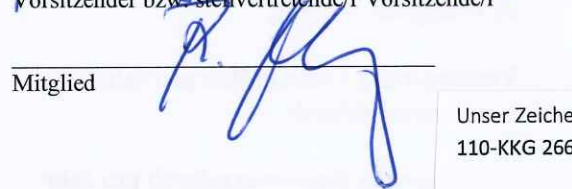
Die mit einem * gekennzeichneten Gebührenpositionen unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung (19% Stand: Mai 2021). Die Umsatzsteuer ist dem in der Gebührenposition genannten Betrag hinzuzurechnen und wird separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung folgt. Gleichzeitig tritt der am 23.02.2023 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Heek, den 05.02.2026
Die Kath. Kirchengemeinde
Hl. Kreuz, Heek




Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Mitglied

Unser Zeichen:
110-KKG 26648/2021
23.02.2026

Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Heek

Genehmigung des Rechtsgeschäftes: Neue Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Nienborg

Genehmigung

Hiermit wird das mit dem anliegenden Beschluss verbundene Rechtsgeschäft oder der Rechtsakt kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) – ebenfalls erteilt.

i.V.


Claudia Kummer, LL.M.
Diözesanjuristin

